

## 1.4 Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen

### 1.4.1 Handlungskompetenz des Meisters

Der Meister als Ausbilder soll

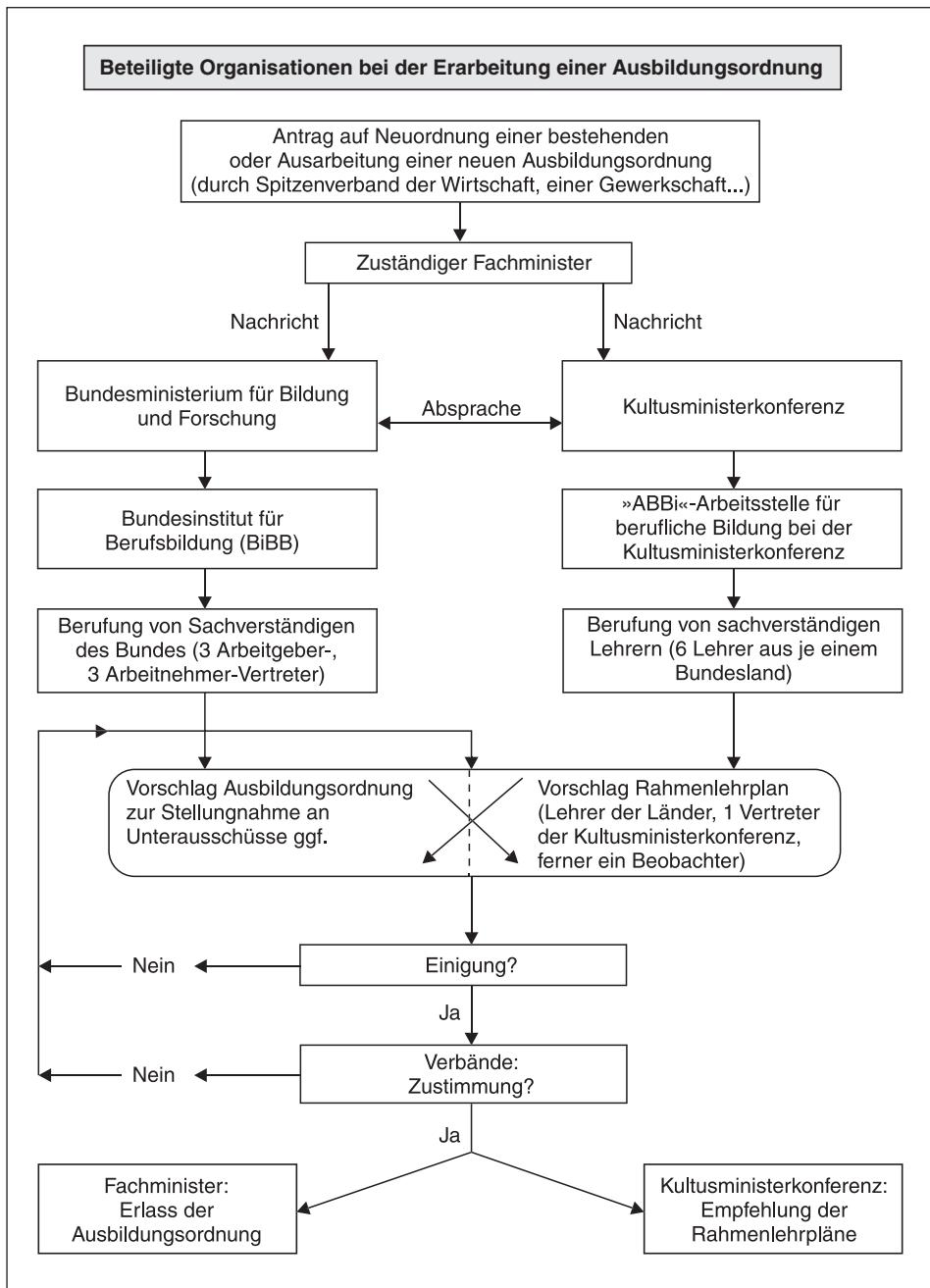
- die Entstehung staatlich anerkannter Ausbildungsberufe beschreiben
- Aufbau und Verbindlichkeit von Ausbildungsordnungen beachten und darstellen
- Funktionen und Ziele von Ausbildungsordnungen beschreiben
- Ausbildungsberufe für den Betrieb anhand von Ausbildungsordnungen bestimmen und Flexibilisierungsmöglichkeiten nutzen.

### 1.4.2 Lerninhalt: Entstehung/Verfahren und Verzeichnis staatlich anerkannter Ausbildungsberufe

#### 1.4.2.1 Entstehung/Verfahren von Ausbildungsordnungen

Wird für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eine Ausbildungsordnung erstellt oder eine bestehende aktualisiert, werden mehrere Organisationen im Vorfeld beteiligt, um für die Praxisnähe und nach dem Prinzip der bundesweiten Einheitlichkeit eine möglichst tragbare und breite Übereinstimmung zu finden.

Die folgende, ganzseitige Abbildung des BiBB soll den Weg für das Entstehen einer Ausbildungsordnung demonstrieren.



Entstehung einer Ausbildungsordnung

Quelle: BiBB

### 1.4.2.2 Verzeichnis der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe

Im BBiG ist die Ausbildung für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe geregelt. Das Verzeichnis der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe enthält alle Ausbildungsberufe aus den Bereichen Industrie und Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Öffentlicher Dienst und Sonstige. In diesem Verzeichnis sind neben der Berufsbezeichnung die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen und die Ausbildungsdauer nach Monaten angegeben; es ist in ca. 90 Berufsgruppen gegliedert.

Einige Berufe können sowohl Industrieberufe als auch Handwerksberufe ausgestaltet sein, beispielsweise Drucker, Korbmacher, Bürokaufmann. Für eine Ausbildung in Handwerksberufen gilt die HwO (2. Teil: Berufsbildung im Handwerk). Für eine Ausbildung in Industrieberufen gilt das BBiG.

Die Ausbildung in Handwerksberufen entspricht im Wesentlichen den Anlagen A und B zur HwO. In der Anlage A sind die zulassungspflichtigen Ausbildungsberufe enthalten. In der Anlage B sind in Abschnitt 1 die zulassungsfreien Ausbildungsberufe aufgelistet. Insgesamt sind es nun in der Anlage A jetzt 41 und in Abschnitt 1 der Anlage B 53 Ausbildungsberufe.

### 1.4.3 Lerninhalt: Struktur, Funktionen und Ziele von Ausbildungsordnungen

#### 1.4.3.1 Das ordnungsrechtliche Konzept der Ausbildung

Durch das BBiG wurde eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen erreicht. Staatliche Anerkennung von Ausbildungsberufen setzt eine bundesweite **Vereinheitlichung von Anforderungen** an eine Ausbildung voraus. Deshalb wird für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eine verbindliche Ausbildungsordnung als Rechtsverordnung erlassen.

Das Ziel, eine Vereinheitlichung der Ausbildungsordnungen zu erreichen, setzt eine überbetriebliche Regulationsebene voraus. Diese Funktion nehmen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften wahr, die gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung Ausbildungsordnungen entwickeln und aktualisieren. Abgestimmt werden Ausbildungsordnungen zusätzlich mit den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen.

Sobald eine Ausbildungsordnung diesen oft schwierigen Entwicklungs- und Aktualisierungsprozess durchlaufen hat, wird sie dem zuständigen Fachministerium für die Ausbildungsberufe der gewerblich-technischen Wirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vorgelegt. Dieses erlässt sie dann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung. Eine solche Rechtsverordnung ist für den Ausbildungsbetrieb verbindlich und ihr Nichtbeachten kann entsprechende Folgen haben.

Für die meisten Ausbildungsberufe sehen die Ausbildungsordnungen keine Spezialisierungen vor (**Monoberufe**).

Bei Berufen, die Spezialisierungen vorsehen, beispielsweise in der Elektrotechnik, wird nach Schwerpunkten oder nach Fachrichtungen differenziert. Wird **nach Schwerpunkten** differenziert, bleibt das Ausbildungsberufsbild einheitlich; unterschiedliche Schwerpunkte werden im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Das bedeutet: nach der Grundausbildung werden bestimmte, aber überwiegend gleiche Ausbildungsinhalte schwerpunktmaßig vertieft oder weniger vertieft festgelegt (Beispiel: Schwerpunkt Maler oder Fahrzeuglackierer).

Wird **nach Fachrichtungen** differenziert, werden nach der Grundbildung je nach Fachrichtung besondere Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

### **1.4.3.2 Aufbau und Inhalt von Ausbildungsordnungen**

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat bereits im Jahre 1972 für den Erlass von Ausbildungsordnungen ein einheitliches Bild empfohlen. Der Aufbau einer Ausbildungsordnung wird im Folgenden aufgezeigt, verbunden mit einem praktischen Beispiel aus dem Fleischerhandwerk; die Verordnung wurde am 23. März 2005 novelliert.

#### **Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin (Auszug):**

##### **»§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin wird ... staatlich anerkannt.

##### **§ 2 Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre ...

##### **§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17,

2. zwei vom Ausbildenden festzulegende Wahlqualifikationseinheiten der Auswahlliste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ...

##### **§ 4 Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

.....  
13. Herstellen von Koch-, Brüh- und Rohwurst,<sup>1)</sup>.....

##### **§ 5 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden...«

Im Ausbildungsrahmenplan werden die einzelnen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nach ausbildungsgeeigneten Lernzielen festgelegt. Während im Ausbildungsberufsbild die Lernziele in Zielgruppen gefasst sind, werden sie im Ausbildungsrahmenplan sachlich und zeitlich gegliedert genau bestimmt.

Das fortgeführte Beispiel aus dem Fleischerhandwerk soll dies verdeutlichen. Das Ausbildungsberufsbild legt unter der Zielgruppe 13 fest: »Herstellen von Koch-, Brüh- und Rohwurst« (siehe oben); dieses »grobe« Lernziel wird dann wiederum in verschiedene Feinlernziele untergliedert.

<sup>1)</sup> § 4 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung

Diese Feinziele im Ausbildungsrahmenplan (Abschnitt I, Pflichtqualifikationen, lfd. Nr. 13), lauten:

- »13 Herstellen von Koch-, Brüh- und Rohwurst (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)
  - a) Rohmaterialien wolfen
  - b) Wurstmasse einfüllen, Wurst verschließen
  - c) Wurst räuchern, garen, brühen und kühlen
  - d) Rohstoffe und Halbfabrikate auswählen und nach vorgegebenen Rezepturen einsetzen
  - e) Rohmaterial kuttern
  - f) Wurst trocknen und reifen«

## »§ 6 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Lehrling einen Ausbildungsplan zu erstellen.«

In einem solchen betrieblichen Ausbildungsplan kann der Ausbildungsbetrieb zeitliche und gelegentlich auch sachliche Änderungen vornehmen, wenn er dadurch den Grundsatz der Logik nicht verletzt. Es dürfen betriebliche Besonderheiten berücksichtigt werden, jedoch dürfen die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten **Mindestanforderungen** nicht unterschritten werden.

Es folgen Auszüge aus Ausbildungsrahmenplänen einiger weiterer Handwerksberufe, die als Grundlage für das Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplanes dienen können.

## Ausbildungsverordnung zum Metallbauer/zur Metallbauerin (Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan, Abschnitt I: Berufliche Grundbildung)

1	2	3	4		
			zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3/4
10	Manuelles Spanen und Umformen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen</li> <li>b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel nach Allgemeintoleranzen auf Maß feilen und entgraten</li> <li>c) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen, Kunststoffen nach Anriß mit der Handsäge trennen</li> <li>d) Innen- und Außengewinde herstellen</li> <li>e) Feinbleche und Kunststoffhalbzeuge mit Hand- und Handhebelscheren schneiden</li> <li>f) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen umformen</li> <li>g) Werkzeuge nach Verwendungszweck schärfen</li> </ul>			
11	Maschinelles Bearbeiten (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen, Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden</li> <li>b) ...</li> </ul>	18		

**Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan Tischler/Tischlerin**

1	2	3	4	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen (§ 4 Nr. 5)	a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern	3	
		b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden		
		c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren		
		d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten	3	
		e) branchenspezifische Software anwenden		
		f) Informations- und Kommunikationssysteme unter Einschluss vernetzter Systeme nutzen		

**Auszug aus dem Ausbildungsrahmensplan Maßschneider/Maßschneiderin (I. Berufliche Grundbildung)**

1	2	3	4		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
8	Nutzen und Warten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 5 Nr. 8)	a) Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten, auswählen und einsetzen b) Zusatzeinrichtungen anbringen, Maschinen einrichten c) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen pflegen, Funktionen prüfen d) Störungen erkennen, beheben und Störungsbeseitigung veranlassen	6		
9	Ausführen von gestalterischen Arbeiten (§ 5 Nr. 9)	a) Anregungen aufnehmen und auswerten b) Skizzen und Zeichnungen erstellen und anwenden c) Grundlagen der Farben- und Formenlehre anwenden	2		

**Führung des Ausbildungsnachweises (»Berichtsheftes«)**

Die jeweiligen Bestimmungen in den verschiedenen **Ausbildungsordnungen** sind im Wesentlichen gleich lautend, wenn auch unter verschiedenen Paragraphen:

Der Lehrling hat einen Ausbildungsnachweis schriftlich zu führen. Der Ausbildende hat diesen regelmäßig durchzusehen. Nach einer Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung soll durch Ausbildungsnachweise sichergestellt werden, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten nachweisbar gemacht wird. Er ist vom Lehrling mindestens einmal wöchentlich zu führen und vom Ausbildenden bzw. Ausbilder mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Auch die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge ggf. und die Berufsschule sollen in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten. Der Ausbildungsnachweis ist während der Ausbildungszeit zu führen.

Soweit in Handwerksberufen die »Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung« noch in Kraft sind und Regelungen über das Führen von Berichtsheften enthalten, gelten diese weiter.

Es folgen jetzt noch einige Auszüge aus der Ausbildungsordnung »Fleischer/Fleischerin«, die sich mit der **Zwischen- und der Gesellenprüfung** befassen.

### »§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die erste Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In höchstens vier Stunden soll der Prüfling folgende Aufgaben praktisch durchführen:

1. Zerlegen und Ausbeinen eines Tierkörpers,
2. Füllen und Verschließen einer Brüh- oder Kochwurst,
3. Herstellen eines Rollbratens,
4. Herstellen eines küchenfertigen Erzeugnisses.

Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeiten planen, unter Verwendung von Anlagen, Maschinen und Geräten durchführen und Ergebnisse beurteilen und kontrollieren sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Kundenorientierung berücksichtigen kann...

### § 9 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden fünf Aufgaben aus allen folgenden Prüfungsgebieten durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen:

1. Herstellen von Brüh-, Roh- oder Kochwurst,
2. Herstellen von zwei küchenfertigen Erzeugnissen,
3. Ausbeinen und Zerlegen eines Rinderhinterhaupts ohne Dünning,
4. je eine Aufgabe aus den beiden vermittelten Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Schlachten eines Schlachttieres,
  - b) Herstellen einer regionalen Spezialität,
  - c) Herstellen eines vollständigen Gerichtes,
  - d) Herstellen von zwei Büfettplatten und Präsentieren eines Büfettschnittes,
  - e) Durchführen einer Verkaufshandlung mit Verkaufs- und Beratungsgespräch, Herstellen von Präsenten, Fleisch- oder Aufschnittplatten, Herstellen von Werbeträgern,
  - f) Umrüsten, Inbetriebnehmen und Bedienen einer Verpackungsmaschine einschließlich Überwachen und Durchführen einer Qualitätskontrolle.

Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und zeitlicher Vorgaben im Hinblick auf Kundenerwartungen selbstständig planen, dokumentieren und umsetzen sowie Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die für die Aufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Aufgaben begründen kann...«

#### 1.4.4 Lerninhalt: Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb; Veranlassungen

Da die Berufsausbildung zum weitaus größeren Teil im Betrieb stattfindet, müssen Ausbildender und Ausbilder sich mit den Inhalten des jeweiligen Ausbildungsberufes und den betrieblichen Gegebenheiten **genau auseinandersetzen**.

Um die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf neu zu beginnen, müssen daher folgende **Überlegungen** stattfinden:

- Die Berufe definieren, in denen eventuell ausgebildet werden soll
- Geeignete Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildungsberechtigung bereitstellen oder qualifizieren
- Die Eignung des Betriebes (Ausbildungsstätte/n) feststellen
- Entsprechend der Ausbildungsordnungen prüfen, ob alle geforderten Ausbildungsinhalte vermittelt werden können
- Möglichkeiten der außerbetrieblichen und/oder Kooperationen mit anderen ausbildungsberechtigten Betrieben in bestimmten Ausbildungsabschnitten prüfen
- Die Ausbildungsberatung der Kammer hinzuziehen und anhand der bisherigen Maßnahmen alle Einzelheiten gemeinsam abklären
- Berufsausbildungsverträge sowie den Antrag zur Eintragung in die »Lehrlingsrolle« besprechen
- Ausbildungsplatzbewerber (z. B. über Anzeigen, die Agentur für Arbeit, Innungen oder Kammern) suchen
- Einstellungsverfahren vorbereiten, planen und durchführen
- Bewerber auswählen und unverzüglich Berufsausbildungsverträge schließen (erläutern sowie unterzeichnen) und diesen mit dem Antrag auf Eintragung, dem Ausbildungsplan und der Bescheinigung der ärztlichen Erstuntersuchung der Kammer zusenden
- Den Lehrling bei der zuständigen Berufsschule und den Sozialversicherungsträgern anmelden
- Den Lehrling in den betrieblichen Bereich einzuführen und ihm die Ausbildungsnachweise aushändigen.

Diese aufgelisteten Punkte werden im folgenden Abschnitt genau erörtert.